

**FÖRDERPROGRAMM FÜR EINE COVID-19 SONDERFÖRDERUNG
FÜR GEMEINNÜTZIGE SPORTVEREINE GEM. § 14 ABS. 1 Z 9 i.V.m.
§ 5 ABS. 4 BSFG 2017**

(„SPORTBONUS“)

(1. SEPTEMBER 2021 – 15. SEPTEMBER 2022)

Wien, am 25. März 2022

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Präambel.....	3
2.	Ziel und Zweck der Förderung.....	3
3.	Rechtsgrundlagen	3
4.	Antragsberechtigte und Begünstigte.....	4
5.	Gegenstand und Ausmaß der Förderung	5
6.	Art der Förderung	6
7.	Förderperiode.....	7
8.	Antragstellung.....	7
9.	Mindestanforderungen der Prüfung.....	8
10.	Pflichten des Fördernehmers	8
11.	Rechte und Pflichten der Fördergeberin.....	9
12.	Entscheidung über die Förderung	9
13.	Auszahlungsmodus.....	9
14.	Förderkontrolle	10
15.	Rückerstattungspflichten des Fördernehmers	10
16.	Datenschutz und Datenverwendung	11
17.	Inkrafttreten.....	11

1. Präambel

Mit dem vorliegenden Förderprogramm soll sichergestellt werden, dass die bestehende gemeinnützige Sportstruktur trotz der COVID-19-Krise aufrechterhalten und verbessert wird.

2. Ziel und Zweck der Förderung

Im Auftrag des Bundesministers für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport (BMKÖS) sind an die in Punkt 4 genannten förderbaren gemeinnützigen Rechtsträger durch die Bundes-Sport GmbH (BSG) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Förderungen zu gewähren.

Ziel dieser Förderung ist, den durch die COVID-19-Krise entstandenen Mitgliederrückgang bei den gemeinnützigen Sportvereinen der in Punkt 4 genannten Fördernehmer durch Zuschüsse gegenzusteuern, damit diese leichter in die Lage versetzt werden, neue sportlich aktive Mitglieder im Sinne von „come back stronger“ und einer verstärkten Bewegungs- und Sportförderung (zurück) zu gewinnen.

Personen mit einem vorübergehenden Aufenthaltsrecht gemäß Vertriebenen-Verordnung der Bundesregierung vom 11.3.2022 (BGBl. II Nr.92/2022) soll die Integration in Österreich durch die soziale Kraft des Sports, insbesondere durch die verbindende Vereinsorganisation, die Kontaktmöglichkeiten und die verringerten Sprachbarrieren, erleichtert und ermöglicht werden. In diesem Sinne werden Personen mit einem vorübergehenden Aufenthaltsrecht ausdrücklich und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände in das Förderprogramm aufgenommen.

Der finanzielle Gesamtrahmen dieses Förderprogrammes beträgt maximal 9 (neun) Millionen Euro.

3. Rechtsgrundlagen

Bei dem vorliegenden Förderprogramm handelt es sich um eine Bundes-Sportförderung gem. § 14 Abs. 1 Z 9 i.V.m. § 5 Abs. 4 BSFG 2017, BGBl. I Nr. 100/2017 und § 3 Abs. 1 Z 5 COVID-19-FondsG, BGBl. I Nr. 12/2020 idgF, auf Basis der COVID-19-Fonds-V-2021, BGBl. II Nr. 611/2020. Die BSG hat bei der Ausgestaltung der Förderverträge das vorliegende Förderprogramm und die Gesetzesgrundlagen zu beachten. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses

Förderprogrammes sind das BSFG 2017 und die „Förderrichtlinien - Richtlinien für die Gewährung und Abrechnung von Förderungen gem. §§ 6 bis 15 BSFG 2017“ gem. § 24 BSFG 2017 vom 18. Dezember 2018, soweit sie inhaltlich auf dieses Förderprogramm anwendbar sind.

4. Antragsberechtigte und Begünstigte

Zulässige Fördernehmer sind Rechtsträger gem. § 3 Z 9 BSFG 2017 (Bundes-Sportdachverbände und Gesamtösterreichischer Verband alpiner Vereine), die im Jahr 2021 Förderungen gem. § 10 bzw. § 12 BSFG 2017 erhalten haben und Bundes-Sportfachverbände gem. § 3 Z 10 BSFG 2017, die sich gegenüber dem BMKÖS zur Mitwirkung bei der Abwicklung dieses Förderprogrammes als Fördernehmer bereit erklärt haben und dem BMKÖS nachvollziehbar dargelegt haben, dass sie über die administrativen Kapazitäten verfügen, um den mit der Förderung verbundenen Verpflichtungen nachkommen zu können. Das sind:

- Sportunion Österreich
- Arbeitsgemeinschaft für Sport und Körperkultur in Österreich (ASKÖ)
- Allgemeiner Sportverband Österreichs (ASVÖ)
- Verband alpiner Vereine Österreichs
- Österreichischer Fußball-Bund
- Österreichischer Tennisverband
- Österreichischer Golfverband
- Österreichischer Judoverband
- Österreichischer Eishockeyverband

Die Fördernehmer können bei der BSG (Fördergeberin) Förderungen aus diesem Förderprogramm beantragen, damit die gemeinnützigen Sportvereine (indirekt Begünstigte), die den Zuschuss bei ihnen beantragt haben, leichter in die Lage versetzt werden, neue sportlich aktive Mitglieder im Sinne von „come back stronger“ und einer verstärkten Bewegungs- sowie Sportförderung (zurück) zu gewinnen.

Über die Fördernehmer selbst dürfen in den letzten fünf Jahren vor der Antragstellung keine rechtskräftigen Finanzstrafen (ausgenommen Finanzordnungswidrigkeiten) oder entsprechende Verbandsgeldbußen nach dem Bundesgesetz über die

Verantwortlichkeit von Verbänden für Straftaten, BGBl. I Nr. 151/2005 igF, aufgrund von vorsätzlich begangenen Taten verhängt worden sein.

Gemeinnützige Sportvereine, die vor dem 1. Dezember 2021 entstanden sind, können ihren Antrag auf Begünstigung auf der Antragsplattform des BMKÖS („Sportbonus“ www.sportbonus.at) unter einem der teilnehmenden Fördernehmer beantragen.

5. Gegenstand und Ausmaß der Förderung

Gegenstand der Förderung ist ein Zuschuss zu Mitgliedsbeiträgen (Beiträge für die Nutzung des Sportangebots) für sportlich aktive Mitglieder bei Neueintritt in einen gemeinnützigen Sportverein. Neueintritt in diesem Zusammenhang ist jede neu einem gemeinnützigen Sportverein bzw. eine seiner Sektionen beigetretene natürliche Person (direkt Begünstigte), welche zumindest seit 1. Jänner 2021 kein sportlich aktives Mitglied in diesem gemeinnützigen Sportverein bzw. dieser Sektion war. Sportlich aktive Mitglieder sind Mitglieder, die in dem Verein, bei dem die Mitgliedschaft bezuschusst wurde, einer sportlich aktiven Tätigkeit nachgehen. Die Mitgliedschaft muss zur direkten Ausübung einer sportlichen Aktivität in diesem Verein berechtigen.

Der Zuschuss wird in der Höhe von 75 % des Mitgliedsbeitrages für die Saison 2021/2022, das Kalenderjahr 2022 oder die Saison 2022/23 bemessen und ist darüber hinaus mit maximal 90 Euro begrenzt. Die Bemessungsgrundlage für den Zuschuss ist jener Mitgliedsbeitrag, den das Mitglied für die jeweilige Mitgliedschaft zu zahlen hätte. Der bezuschusste Mitgliedsbeitrag muss für das Vereinsmitglied zumindest eine dreimonatige Mitgliedschaft im gemeinnützigen Sportverein im Zeitraum 1. September 2021 bis 31. Dezember 2022 ermöglichen und darf den Mitgliedsbeitrag für andere sportlich aktive Mitglieder desselben Vereins in der gleichen Mitgliederkategorie und Sektion nicht übersteigen. Die dem gemeinnützigen Sportverein beigetretene Person zahlt in der Höhe des Zuschusses weniger Mitgliedsbeitrag. Die Zahlung des Mitgliedsbeitrages muss bis zum jeweiligen Tag der Antragstellung (siehe Punkt 7 Absatz 2) bzw. spätestens zum 15. September 2022 erfolgt sein, um förderbar zu sein.

Der Zuschuss beträgt für Personen mit einem vorübergehenden Aufenthaltsrecht gemäß §§ 1-3 der o.g. Vertriebenen-Verordnung 100% des Mitgliedsbeitrages, maximal jedoch 120 Euro. Vertriebene haben, sofern der Mitgliedsbeitrag 120 Euro nicht übersteigt oder ein darüberhinausgehender Mitgliedsbeitrag auf Kosten des gemeinnützigen Sportvereins erlassen wird, keinen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die

Mitgliedschaft ist in diesen Fällen dann förderbar, wenn bis zum Tag der Antragstellung bzw. spätestens zum 15. September 2022 die Mitgliedschaft abgeschlossen und der Nachweis des vorübergehenden Aufenthaltsrechts erbracht wurde. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn der gemeinnützige Sportverein eine Kopie des Vertriebenenausweises („blaue Karte“) unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bei sich zur Aufbewahrung hinterlegt hat. Gegenüber dem Fördernehmer bzw. Fördergeber ist die Erbringung des Nachweises mit der Antragstellung zu bestätigen.

Für die Bemessung der Höhe der Förderung ist der vom antragstellenden Fördernehmer gem. Punkt 4 bekanntgegebene Zuschuss für die Mitgliedsbeiträge der Mitglieder jener gemeinnützigen Sportvereine, für die er die Förderung beantragt, maßgeblich.

Die Methode der Berechnung und die daraus resultierende Höhe des Zuschusses müssen für den Fördernehmer plausibel und nachvollziehbar sein. Dies muss vor der Antragstellung durch den Fördernehmer im Sinne von § 23 Abs. 2 BSFG 2017 zumindest stichprobenweise überprüft werden.

6. Art der Förderung

Die Förderung besteht aus einem nicht rückzahlbaren Zuschuss gem. § 4 Abs. 1 Z 1 BSFG 2017 (Geldzuwendung privatrechtlicher Art).

Sie wird auf Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung (Fördervertrag) zwischen der BSG und dem Fördernehmer gewährt.

Der Fördernehmer ist verpflichtet, die gewährten Zuschüsse vollständig und in angemessener Frist an die gemeinnützigen Sportvereine, die den Zuschuss bei ihm beantragt haben, auszuschütten. Es darf zum Zeitpunkt der Auszahlung kein Insolvenzverfahren gem. § 1 Bundesgesetz über das Insolvenzverfahren (Insolvenzordnung-IO), RGBl. Nr. 337/1914 idgF des jeweils indirekt begünstigten gemeinnützigen Sportvereins eröffnet sein.

Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch und diese erfolgt insbesondere nur nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel.

7. Förderperiode

1. September 2021 bis 15. September 2022

Ein Antrag auf Auszahlung einer Förderung kann von jedem Fördernehmer jeweils zum 15. November 2021 (Phase 1), 31. März 2022 (Phase 2), 30. Juni 2022 (Phase 3) und zum 15. November 2022 (Phase 4) gestellt werden.

Gemeinnützige Sportvereine müssen die Zuschüsse für die Neumitgliedschaften bis spätestens 15. Oktober 2021 (Phase 1), 15. Februar 2022 (Phase 2), 31. Mai 2022 (Phase 3) bzw. 16. Oktober 2022 (Phase 4) bei dem für sie zuständigen Fördernehmer über die dafür eingerichtete Antragsplattform beantragen.

8. Antragstellung

Die Abwicklung dieses Förderprogrammes erfolgt durch die BSG. Eine Beantragung ist ausschließlich über das Online-Antragssystem des BMKÖS (Antragsplattform – www.sportbonus.at) möglich.

Der Förderantrag ist vom Fördernehmer rechtsverbindlich zu unterfertigen und hat zumindest nachstehende Angaben zu enthalten:

- a) Identifikationsdaten des Fördernehmers (Name, Adresse, ZVR-Zahl);
- b) Kontaktdaten der Ansprechperson (Name, Funktion, E-Mail, Telefon);
- c) inländische Bankverbindung;
- d) die beantragte Förderhöhe;
- e) die Berechnung der beantragten Förderhöhe inkl. folgender Kennzahlen:
 - 1. Anzahl der begünstigten gemeinnützigen Sportvereine,
 - 2. Anzahl der geförderten Mitgliedsbeiträge,
 - 3. Anzahl der Mitglieder der jeweils begünstigten gemeinnützigen Sportvereine zum Zeitpunkt der Antragstellung

Der Fördernehmer hat im Sinne einer eidesstattlichen Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass

- a) die Voraussetzungen dieses Förderprogrammes erfüllt werden,
- b) alle in diesem Förderprogramm vorgesehenen Verpflichtungen in vollem Umfang übernommen werden,
- c) alle Angaben wahrheitsgetreu gemacht wurden,

- d) die Anträge der gemeinnützigen Sportvereine zumindest stichprobenweise entsprechend dem Punkt 9 geprüft wurden,
- e) zur Kenntnis genommen wird, dass unvollständige oder falsche Angaben zur Ablehnung der Förderung, gegebenenfalls zur Rückzahlung bereits gewährter Förderungen und eventuell zu strafrechtlichen Folgen, insbesondere gem. § 153 b StGB (Fördermissbrauch), führen können.

9. Mindestanforderungen der Prüfung

Die BSG hat in Absprache mit dem BMKÖS die Mindestanforderungen der Prüfungen zu definieren und den Fördernehmern zur Verfügung zu stellen. Dieser umfasst die Glaubhaftmachung und Begründung des Vorliegens der Voraussetzungen nach Punkt 5.

10. Pflichten des Fördernehmers

Im Fördervertrag hat der Fördernehmer folgende Verpflichtungen zu übernehmen:

- a) Änderungen der für die Zuschussgewährung maßgeblichen Verhältnisse unverzüglich der BSG schriftlich bekannt zu geben,
- b) die Ansprüche aus dem zugesagten Zuschuss nicht abzutreten, nicht anzuweisen, nicht zu verpfänden und keine sonstigen Verfügungen darüber zu treffen,
- c) der Fördergeberin und den Organen des Bundes Einsicht in die zum Nachweis der widmungsgemäßen Inanspruchnahme der Förderung notwendigen Berechnungen und Unterlagen in dem Umfang, soweit diese förderrelevant sind, bei sich zu gestatten. Dies schließt die Besichtigung an Ort und Stelle sowie die Erteilung erforderlicher Auskünfte ein,
- d) die Zustimmung zur Veröffentlichung der Förderdaten der Fördernehmer gem. § 39 BSFG 2017 zu erteilen,
- e) die Fördernehmer sind im Rahmen ihrer Möglichkeiten verpflichtet, auf dieses Förderprogramm bzw. eine Förderung durch finanzielle Mittel des BMKÖS gem. diesem Förderprogramm hinzuweisen. Die begünstigten gemeinnützigen Sportvereine sind zu verpflichten, auf eine Förderung gem. diesem Förderprogramm durch finanzielle Mittel des BMKÖS hinzuweisen,

- f) bis spätestens zum 28. Februar 2023 einen Förderendbericht, der zumindest Angaben über die Kriterien und die Höhe der Weitergabe der Mittel an die gemeinnützigen Sportvereine sowie die Zielerreichung gem. Punkt 1 und 2 dieses Förderprogrammes umfasst, zu übermitteln.
- g) Die Fördernehmer nehmen die in Punkt 16 dieses Programmes ausgeführten Hinweise zu Datenschutz und Datenverwendung zur Kenntnis.

11. Rechte und Pflichten der Fördergeberin

Die Fördergeberin ist im Sinne des § 26 BSFG 2017 berechtigt, jegliche Auskunft und Unterlagen zum Förderantrag vollständig und richtig von den Fördernehmern einzufordern und hat diese in angemessener Frist zu erhalten.

Nach abgeschlossener Prüfung ist im Sinne von § 23 Abs. 4 BSFG 2017 den Fördernehmern unverzüglich das Ergebnis der Kontrolle schriftlich mitzuteilen und bei widmungsgemäßer Inanspruchnahme der Fördermittel außerdem dies ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.

12. Entscheidung über die Förderung

Die Förderanträge werden von der BSG auf Basis der Angaben der Fördernehmer im Antragssystem des BMKÖS in Hinblick auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit geprüft. Auf Verlangen der BSG haben die Fördernehmer in angemessener Frist weitere für die Antragsprüfung erforderliche Unterlagen vorzulegen oder zusätzliche Auskünfte zu erteilen.

Im Falle einer positiven Entscheidung über einen Förderantrag übermittelt die BSG dem Fördernehmer eine Zusage und den bereits von ihrer Seite unterzeichneten Fördervertrag. Im Falle einer Ablehnung oder vom Antrag abweichenden Entscheidung wird die BSG dem Fördernehmer die für diese Entscheidung maßgeblichen Gründe schriftlich bekannt geben.

Die BSG wird die Gewährung der Förderung und die Auszahlung unverzüglich in die Transparenzdatenbank einmelden.

13. Auszahlungsmodus

Die Förderung wird jeweils nach der Antragstellung auf Auszahlung gemäß Punkt 7 und dem rechtswirksamen Abschluss des jeweiligen Fördervertrages ausbezahlt.

Die Auszahlung der Fördergeberin erfolgt unter der Bedingung, dass die gem. § 5 Abs. 4 BSFG 2017 der BSG zugewiesenen Fördermittel vom BMKÖS gem. § 29 Abs. 1 Z 2 i.V.m. § 29 Abs. 3 BSFG 2017 der BSG tatsächlich angewiesen wurden.

14. Förderkontrolle

Die Anträge auf Zuschüsse der gemeinnützigen Sportvereine werden von den Fördernehmern zunächst stichprobenweise entsprechend dem Punkt 9 im Sinne von § 23 Abs. 2 BSFG 2017 geprüft. Die BSG prüft die Förderanträge der Fördernehmer, auf Basis der Angaben der Fördernehmer im Antragssystem des BMKÖS, in Hinblick auf Plausibilität und Nachvollziehbarkeit.

Der Nachweis der Einzahlung der verringerten Mitgliedsbeiträge bei den gemeinnützigen Sportvereinen sowie die Auszahlungsbelege der Fördernehmer an die jeweiligen gemeinnützigen Sportvereine entspricht den Verwendungsnachweisen im Sinne des § 23 BSFG 2017.

Die Fördergeberin wird die Phasen 1 und 2 frühestens ab 1. Juni 2022 und in weiterer Folge der Endabrechnung alle 4 Phasen ab 1. April 2023 stichprobenweise im Sinne des § 23 Abs. 2 BSFG 2017 auf die widmungsgemäße Inanspruchnahme der Förderung durch eine Kontrolle der oben genannten Verwendungsnachweise prüfen.

15. Rückerstattungspflichten des Fördernehmers

Im Fördervertrag wird der Fördernehmer verpflichtet, die Förderung zur Gänze oder anteilig zurückzuzahlen, wenn:

- a) von ihm oder den gemeinnützigen Sportvereinen, die den Zuschuss bei ihm beantragt haben, unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht wurden;
- b) vorgesehene Kontrollmaßnahmen von ihm oder den gemeinnützigen Sportvereinen, die den Zuschuss bei ihm beantragt haben, be- oder verhindert werden;

Im Falle einer Rückforderung wird der Rückforderungsbetrag gesondert zur Rückzahlung vorgeschrieben. Rückzahlungsbeträge können zum Tag der Fälligkeitstellung des Rückforderungsanspruches mit 4 % pro Jahr verzinst werden.

16. Datenschutz und Datenverwendung

Es wird darauf hingewiesen, dass die Fördergeberin die Verarbeitung der im Zusammenhang mit dem Abschluss der Förderverträge und der Abwicklung des Förderprogrammes anfallenden personenbezogenen Daten gem. Artikel 6 Abs. 1 lit. b Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) für den geplanten Abschluss und der für die Erfüllung der Förderverträge notwendigen Daten vornimmt. Diese personenbezogenen Daten werden von der Fördergeberin für Zwecke des Abschlusses und der Abwicklung der Förderverträge und für Kontrollzwecke verarbeitet und können insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 Rechnungshofgesetz BGBl 1948/144 in der jeweils geltenden Fassung), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere Bundeshaushaltsgesetz 2013, BGBl I Nr. 139/2009, in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. der Vorhabensverordnung BGBl II Nr. 22/2013 in der jeweils geltenden Fassung) sowie der Europäischen Union nach den unionsrechtlichen Bestimmungen übermittelt werden.

Die Fördernehmer und die gemeinnützigen Sportvereine, die den Zuschuss bei ihm beantragt haben, haben zur Kenntnis zu nehmen, dass die haushaltsführende Stelle BMKÖS und die BSG berechtigt sind, die für die Beurteilung des Vorliegens der Fördervoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln.

Die BSG ist im Sinne des § 26 BSFG 2017 als Verantwortliche gem. Art. 4 Z 7 DSGVO ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach dem BSFG 2017 und zum Zwecke der Vollziehung des BSFG 2017 erforderlich ist, personenbezogene Daten zu verarbeiten.

17. Inkrafttreten

Das vorliegende Förderprogramm tritt rückwirkend mit 1. September 2021 in Kraft und ersetzt das Förderprogramm betreffend den Sportbonus vom 21. Dezember 2021.